|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0488 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 207–208 |

[*p. 207*] A. Mit Eingabe vom 11. Januar 1944 ersuchen die Eheleute Heinrich Wilhelm und Sophie Schmid-Wöhrle, in Dürnten, es möchte ihrer Pflegetochter Selma Senn, geboren in Hinwil am 18. August 1918, von Wald/Zch., in Dürnten, die Abänderung des Familiennamens in „Schmid“ bewilligt werden. Das Gesuch ist von Selma Senn ebenfalls unterzeichnet.

Zur Begründung des Begehrens wird angeführt, die Eheleute Schmid-Wöhrle hätten das Mädchen im Alter von 1 1/2 Jahren übernommen und seither auf eigene Kosten erzogen. Der Vater der Pflegetochter sei im Jahre 1918 gestorben. Die Mutter habe sich im Jahre 1923 wieder verheiratet. Sie habe sich jedoch nie um ihre Tochter bekümmert. Diese werde seit frühester Jugend Selma Schmid genannt und als Tochter der Eheleute Schmid betrachtet. Seit die Pflegetochter dem Verdienst nachgehe, ergeben sich Anstände infolge der Verschiedenheit des in den amtlichen Papieren enthaltenen und des tatsächlich geführten Namens. Seitens der Gesuchsteller sei die Adoption der Pflegetochter in Aussicht genommen worden. Nachdem der Pflegevater vor einem Jahr einen schweren Unfall erlitten habe, müßten sie jedoch darauf verzichten. Für die Pflegetochter bestehe daher nur die Möglichkeit, auf dem Wege der Namensänderung die Bewilligung zur Weiterführung des bisher getragenen Familiennamens zu erhalten.

B. Die Gemeinderäte Wald und Dürnten empfehlen in // [*p. 208*] ihren Vernehmlassungen vom 31. Januar und 22. Februar 1944, dem Gesuch zu entsprechen. Laut Mitteilung des Gemeinderates Dürnten liegt die Namensänderung im Interesse der Pflegetochter.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Selma Senn, geboren 1918, von Wald/Zch., in Dürnten, wird die Bewilligung zur Abänderung ihres bisherigen Familiennamens in „Schmid“ erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, den Begutachtungsgebühren der Gemeinderäte Wald und Dürnten von je Fr. 3, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 55 zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Eheleute Schmid-Wöhrle, in Dürnten, für sich und zu Handen der Pflegetochter, die Gemeinderäte Wald und Dürnten, die Zivilstandsämter Wald, Dürnten und Hinwil, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]